

# 1.10

Sachbearbeitende Stelle:

Sachgebiet 18.1

## Letzte Änderungen

Datum	Text	In-Kraft-Treten

G:\DATEN\SB80\SCHAAF\BESCHAU\FLEISCH-VORSCHRIFT1.DOC



## SATZUNG

**des Rhein-Hunsrück-Kreises**

**über die**

**Erhebung von Gebühren nach**

**fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

**in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung**

**vom 01.01.2003**

Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) - BS 2020-2 - und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422) - BS 7832-2 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVBl. S. 50), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 6 des Landesgesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216) - BS 2013-1 -, in seiner Sitzung am 28.10.2002 folgende Satzung<sup>1</sup> beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<sup>1</sup> Diese Satzung dient der Umsetzung der mit der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

## INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Betriebsarten
- § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben und bei Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb
- § 6 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten und Schlachttage
- § 7 Gebühren für die Rückstandskontrollen und bakteriologische Untersuchungen
- § 8 Gebühr für die Probenentnahme und Trichinenuntersuchung
- § 9 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben
- § 10 Hausschlachtungen
- § 11 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 12 Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung
- § 13 Gebühr für Wartezeiten
- § 14 Gebühr für Schlachtieruntersuchungen außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte
- § 15 Auslagen
- § 16 Gebührenschuldner
- § 17 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Sat-zung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlacht-tieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Entnahme von Proben zum Zwecke der Untersuchung auf BSE, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriolo-gischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäi-schen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Unter-suchungen);
  - b) die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung, die Entnahme von Proben zum Zwecke der Untersuchung auf BSE, die Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben ein-schließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrich-tungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
  - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwa-chung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
  - f) amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlacht-tieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischunter-suchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachung einschließlich Be-urteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleisch-hygiengesetz in der jeweils geltenden Fassung
  - a) für die Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb
  - b) für Überwachungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch;
  - c) für Geflügelfleisch.
- (4) In dieser Satzung wird von den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch und Ge-

flügelfleisch vorgesehenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen und Gemeinschaftsgebühren nach oben abgewichen.

## § 2

### Betriebsarten

- (1) Der Rhein-Hunsrück-Kreis differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und Hausschlachtungen.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (4) Im Rhein-Hunsrück-Kreis kommen lediglich gewerbliche Kleinbetriebe vor. Im Sinne dieser Satzung sind dies solche, die unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zugelassen (EU-Betriebe) oder unter Erteilung einer Registriernummer registriert sind.
- (5) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (6) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, bei denen das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden darf.

## § 3

### Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben

- (1) Der Rhein-Hunsrück-Kreis erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren nach dem Anhang A zur Richtlinie 85/73/EWG Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b in ihrer Fassung als Anhang der Richtlinie 96/43/EG und Auslagen.

Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus einer

- a) Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

und

- b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Rhein-Hunsrück-Kreis.

- (2) Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73 EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (Abl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit sich eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Sie betragen zur Zeit für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen je viertel Stunde
- des höheren Dienstes 14,57 €
  - des gehobenen Dienstes 10,35 €
  - des mittleren Dienstes 8,31 €
  - des einfachen Dienstes 6,80 €

Daneben werden Reisekosten, soweit deren Festsetzung zulässig ist, nach § 15 erhoben.

#### § 4

#### Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich je Tier nach den in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Tier bei

ausgewachsenen Rindern	4,500 €
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	2,500 €
Einhufern	4,400 €
Schweinen und Wildschweinen von weniger als 25 kg	0,500 €
Schweinen und Wildschweinen von 25 kg oder mehr kg	1,300 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	0,175 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	0,350 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	0,500 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,030 €
Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb	0,006 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

## § 5

### Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben und bei Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb

Der Erhöhungsbetrag für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung wird in gewerblichen Kleinbetrieben nach § 2 Abs. 2 für die Tierarten differenziert sowie für die Schlachtgeflügeluntersuchung im Erzeugerbetrieb je Tier wie folgt festgesetzt:

ausgewachsene Rinder	
◆ bis 35 Schlachtungen je Tag	<b>13,95 €</b>
◆ von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	<b>10,26 €</b>
◆ von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	<b>7,49 €</b>
◆ ab 120 Schlachtungen je Tag	<b>4,73 €</b>
Schweine ab 25 kg	
◆ bis 35 Schlachtungen je Tag	<b>10,37 €</b>
◆ von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	<b>8,04 €</b>
◆ von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	<b>6,29 €</b>
◆ ab 120 Schlachtungen je Tag	<b>4,54 €</b>
Jungrinder (bis 123 kg Schlachtgewicht)	<b>15,69 €</b>
Schweine unter 25 kg	<b>11,08 €</b>
Einhufer	<b>23,05 €</b>
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer mit weniger als 12 kg	
◆ bis 35 Schlachtungen je Tag	<b>6,93 €</b>
◆ von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	<b>5,51 €</b>
◆ von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	<b>4,45 €</b>
◆ ab 120 Schlachtungen je Tag	<b>3,38 €</b>
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer mit 12 bis 18 kg	
◆ bis 35 Schlachtungen je Tag	<b>6,77 €</b>
◆ von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	<b>5,35 €</b>
◆ von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	<b>4,29 €</b>
◆ ab 120 Schlachtungen je Tag	<b>3,22 €</b>
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer mit mehr als 18 kg	
◆ bis 35 Schlachtungen je Tag	<b>6,63 €</b>
◆ von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	<b>5,21 €</b>
◆ von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	<b>4,15 €</b>
◆ ab 120 Schlachtungen je Tag	<b>3,08 €</b>
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	<b>1,25 €</b>
Wildwiederkäuer mit weniger als 12 kg	<b>8,67 €</b>
Wildwiederkäuer mit 12 bis 18 kg	<b>8,51 €</b>
Wildwiederkäuer mit mehr als 18 kg	<b>8,42 €</b>
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	<b>1,25 €</b>
Wildschweine	
◆ unter 25 kg	<b>11,26 €</b>
◆ über 25 kg	<b>10,49 €</b>
Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb	
Bis zu 500 Tieren	<b>0,09 €</b>
501 bis 1000 Tiere	<b>0,06 €</b>
1001 bis 5000 Tiere	<b>0,01 €</b>
5001 bis 10000 Tiere	<b>0,01 €</b>

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

Soweit die Gebührenerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Schlachtungen erfolgt (Degression), wird die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag in einem Betrieb durchgeführten Schlachtungen von ausgewachsenen Rindern, Schweinen und Schafen/Ziegen berücksichtigt.

## § 6

### **Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten und Schlachttag**

- (1) Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten (Sonntage, Wochenfeiertage) durchgeführt werden, wird ein Aufschlag der dadurch entstehenden Kosten auf die Gesamtgebühr erhoben. Dieser ergibt sich aus dem Zeitzuschlag, der dem im Einzelfall befassten Untersuchungspersonal tarifvertraglich auf die jeweilige Vergütung zu gewähren ist.
- (2) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung keine Zeitzuschläge entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.
- (3) Der zuständige Fachbereich der Kreisverwaltung wird ermächtigt, im Benehmen mit den betroffenen Verbänden bestimmte Schlachttag/Untersuchungstage für die Fleischuntersuchung festzusetzen, wenn dies aus Kostengesichtspunkten gerechtfertigt ist.

## § 7

### **Gebühren für die Rückstandskontrollen und bakteriologische Untersuchungen**

Spezifische Gebühren für bakteriologische Untersuchungen werden im Rhein-Hunsrück-Kreis nicht erhoben. Die Aufwendungen für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sind durch die Gemeinschaftsgebühr abgedeckt und in § 5 dieser Satzung wertmäßig berücksichtigt.

## § 8

### **Gebühr für die Probenentnahme und Trichinenuntersuchung**

- (1) Für die Untersuchung auf Trichinen im Schweine- und Pferdefleisch werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Diese sind in der Stückgebühr (§ 5 der Satzung) berücksichtigt.
- (2) Für die Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen und deren Untersuchung wird eine nach Aufwand entsprechende Gebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Anzahl der Tiere.  
Die Gebühren betragen pro Tier (oder Tierkörperteil): 8,23 €  
bei mehr als drei Tieren von über 25 kg 5,07 €
- (3) Für die Entnahme von Proben bei Rindern zur Untersuchung auf BSE wird eine nach Aufwand entsprechende Gebühr erhoben. Die Gebühren betragen pro Tier 13,04 €

## § 9

### **Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

Für Kontrollen in Großmärkten, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben sowie für Kontrollen in Kühl- oder Gefrierhäusern sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand auf Stundenbasis erhoben.

## § 10

### **Hausschlachtungen**

Für eine Hausschlachtung wird ein Zuschlag zu den Beträgen nach § 4 und § 5 in Höhe von 5,69 € erhoben.

## § 11

### **Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (3) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines werden Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben.
- (4) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des zeitlichen Aufwandes erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

## § 12

### **Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach den §§ 2 - 6 und 10 werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2 – 6 und 10 werden auch in den Fällen erhoben, wenn
  - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
  - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Geflügelfleischkontrolleurin oder der Geflügelfleischkontrolleur sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel zur Untersuchung bereitgehalten wird.

**§ 13**

**Gebühr für Wartezeiten**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird, nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn diese Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14**

**Gebühr für Schlacht tieruntersuchungen  
außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte**

Findet auf Antrag des Gebührenschuldners die Schlacht tieruntersuchung – ausgenommen bei Haarwild in Gehegen und bei Hausschlachtungen – außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte statt, so wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15**

**Auslagen**

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 10 Landesgebührengesetz, soweit sie nach den einschlägigen Bestimmungen der EU-Richtlinien zulässig sind, zu erstatten. Reisekosten werden dabei in Form einer Pauschale erhoben.

**§ 16**

**Gebührens chuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 17**

**Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr**

Der Kostenanspruch entsteht vor Beginn der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

**§ 18**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

55469 Simmern, 28.10.2002

Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Bertram Fleck  
Landrat

Hinweis nach § 17 Absatz 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.